

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistung

Die DB AG plant ab dem Jahr 2026 den zweigleisigen Ausbau der Bahnstrecke 6142 Berlin - Görlitz im Abschnitt zwischen Lübbenau und Cottbus, der bislang lediglich ein Gleis aufweist.

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Calau (WAC) wurde in diesem Zusammenhang von der DB AG aufgefordert, die vorhandenen Medienkreuzungen (Schmutzwasser, Trinkwasser) vertraglich und technisch zu prüfen. Dazu sind die vorhandenen Kreuzungsverträge zu aktualisieren und die Medienkreuzungen auf das, für den Streckenausbau, notwendige Maß zu erneuern.

Die erforderlichen Erneuerungen von vorhandenen Bahnkreuzungen wurden WAC-intern entsprechend nummeriert. Die vorliegende Unterlage betrifft die Leitungsbaumaßnahme für den Kreuzungspunkt 2 (KP2) – Erneuerung TWL in Raddusch, Bahnhofstraße K6627 (Bahnübergang) mit neuer Kreuzung der Bahnstrecke 6142.

In Abstimmung mit der DB AG soll die neue Leitungskreuzung mit der Bahnanlage bei Bahn-km 92.737 innerhalb des Bahnübergangs Bahnhofstraße erfolgen. Die Leitungsverlegung unterhalb der Bahnanlage ist im Vortrieb (Horizontalspülbohrverfahren) geplant.

Unmittelbar an der Bahnhofstraße befindet sich der Bahnhofsteig Raddusch. Die Erreichbarkeit des Bahnsteiges ist jederzeit zu gewährleisten.

Nachfolgende Leistungen werden komplett vom Wasser- und Abwasserzweckverband Calau beauftragt und durchgeführt.

Die vorliegende Ausschreibung beinhaltet:

- **Einbau eines Mantelrohrs aus PEHD d 225 x 20,5 mm (PE100-RC, SDR 11, mit Schutzmantel) mit Kreuzung der Bahnstrecke 6142 Berlin-Görlitz bei Bahn-km 92.737 auf einer horizontalen Länge von ca. 70 m und einer Rohrdeckung im Bereich der Gleise (gemessen von Schwellenoberkante) von ca. 5,50 m.**
- **Die Erneuerung der Trinkwasserleitung in PEHD d 125 x 7,4 mm (PE100-RC, SDR17) mit Verlegung im offenen Graben bzw. im Mantelrohr.**
- **Stilllegung Bestandskreuzung bei Bahn-km 92.675 mit Rückbau Medienrohr PE d 180 aus Schutzrohr St DN 800, Verdämmen Schutzrohr.**

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Baumaßnahme erfolgt durch den Auftraggeber zeitgleich die Erneuerung von Trink- und Schmutzwasseranlagen im Bereich des Bahnübergangs Görlitz. Aufgrund der festgelegten Verkehrsführung dürfen die Bahnübergänge Raddusch und Görlitz nicht gleichzeitig für den öffentlichen Verkehr gesperrt werden.

Während einer Sperrung des Bahnübergangs Raddusch muss die Verkehrsverbindung über den Bahnübergang Görlitz einschließlich der Zufahrt über den Mühlenweg als Umleitungsstrecke uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Die Durchführung verkehrsrelevanter Arbeiten ist daher mit dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer der Baumaßnahme Görlitz, der DB AG sowie den zuständigen Behörden abzustimmen.

Hierzu ist zwingend in der Kalkulation und in der Bauausführung die, der Ausschreibung beigelegte, Unterlage „Besondere Randbedingungen für Bauausführungen sowie Bauphasen- und Koordinierungskonzept“ zu berücksichtigen.

Vor Abgabe des Angebotes hat sich der AN eine Übersicht über die örtlichen Gegebenheiten zu schaffen. Werden auf Grund der örtlichen Umstände Nachforderungen vom AN gestellt, die auf Unwissenheit der örtlichen Gegebenheiten beruhen, werden diese nicht berücksichtigt.

Der AN ist für die Koordinierung der Arbeiten und der notwendigen Verkehrssicherungen / Umleitungen zuständig. Die anfallenden Kosten für die Koordinierung/Abstimmung und das abschnittsweise Bauen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Der AN ist während des gesamten Bauablaufs für die Bekanntgabe und die Abstimmung der Baumaßnahme mit den Bürgern zuständig. Notwendige Abstimmungen werden rechtzeitig im Vorfeld der Arbeiten mit den Eigentümern (z.B. bzgl. Grundstückszufahrten) notwendig. Die sich hieraus ergebenden zusätzlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Durch den AN sind alle notwendigen Abstimmungen mit der DB AG zu führen. Diesbezüglich erforderliche Vorortbegehungen mit den unterschiedlichen Abteilungen der DB AG sind vor Beginn der Vortriebsarbeiten vom AN zu organisieren und durchzuführen. Die Forderungen aus dem Freigabe- u. Prüfbericht der DB AG sind zu beachten und umzusetzen. Alle sich hieraus ergebenden Mehraufwendungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Unter anderem sind folgende Auflagen der DB AG umzusetzen:

- Das Havariekonzept mit Überwachungs- und Alarmplan für die Baumaßnahme ist aufzustellen und mit dem verantwortlichen BÜB/Anlagenverantwortlichen (Alv) Oberbau rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und durch diese zu bestätigen.
 - Ein objektspezifisches Messprogramm zur Überwachung der Gleislage während des grabenlosen Einbaus der Querung ist aufzustellen und mit dem verantwortlichen BÜB / Anlagenverantwortlichen (Alv) Oberbau rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und von diesem bestätigen zu lassen.
 - Die Vorgaben zur Bauausführung gemäß Ril 877.2301 sind nachweislich einzuhalten und umzusetzen.
 - Der Nachweis der geforderten Qualifikation des bauausführenden Unternehmens für den HDD-Vortrieb gemäß DWA-A 125 in Verbindung mit Ril 836.4505 Abs. 3 (1) und Ril 877.2103 Abs. 3 (1) ist dem zuständigen BÜB zu übergeben
 - Die Vortriebsprotokolle sind dem zuständigen BÜB zu übergeben.
 - Spätestens nach dem Rohreinzug ist die Bentonit-Suspension im Ringraum des Bohrkanals gegen eine hydraulisch erhärtende Suspension zu ersetzen.
 - Zur Ortung dürfen nur Wire-Line-Verfahren (kabelgeführt) eingesetzt werden.
 - Es ist die Zusammensetzung der Spülsuspension und die zulässigen Spüldrücke vor Baubeginn vorzulegen und deren Einhaltung zu überwachen.
- Alle sich hieraus ergebenden Mehraufwendungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Die Arbeiten auf dem Gelände der DB AG müssen im Bereich der Startgrube nahe der Oberleitungsmasten und teilweise unterhalb der Fahrdrahtaufhängung durchgeführt werden. Die vom AN einzusetzenden Geräte sind entsprechend den vorgenannten Bedingungen auszuwählen. Alle sich hieraus ergebenden Mehraufwendungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und in die jeweiligen Positionen einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der vorhandene Zustand der Fahrbahnen, sonstigen Verkehrsflächen und Grundstücke zu dokumentieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Oberflächenwiederherstellung

Für die Verlegung der neuen Trinkwasserleitung PE d 125 werden Baugruben in der Bahnhofstraße rechts und links der Bahnkreuzung erforderlich. Baulastträger der Bahnhofstraße (Kreisstraße 6627) ist der Landkreis OSL.

Für die Arbeiten sind folgende Punkte auf Forderung des Baulastträgers Landkreis OSL zu berücksichtigen und umzusetzen:

- Die Baudurchführung hat unter Beachtung aller relevanten Vorschriften des technischen Regelwerkes Straßenbau, insbesondere nach den ZTV A - StB 12 zu erfolgen. Die erforderlichen Abtreppungen sind zu beachten.
- Der Baubeginn ist telefonisch oder per E-Mail anzuzeigen; nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Abnahme zu beantragen. Bei unvorhergesehenen Problemen ist das Bau- und Hauptamt sofort zu verständigen
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- Eine Aufbruchgenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt, dass der Empfänger der Auftragsgenehmigung für die fachgerechte Ausführung innerhalb einer zweijährigen Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche für eventuell auftretende Schäden haften, welche ursächlich auf den Aufbruch zurückzuführen sind.
- Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Für Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der Fahrbahn ist eine entsprechende Anordnung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen

Für die Stilllegung der TW-Bahnkreuzung werden Baugruben im Querweg und in der Straße Am Bahndamm erforderlich. Baulastträger für beide Gemeindestraßen ist die Stadt Vetschau.

Für die Arbeiten sind folgende Punkte auf Forderung des Baulastträgers Stadt Vetschau zu berücksichtigen und umzusetzen:

- der Baubeginn ist dem Fachbereich Bau (Sachgebiet Tiefbau) der Stadt Vetschau/ Spreewald und den Grundstückseigentümern anzuzeigen.
 - Die Baudurchführung hat unter Beachtung aller relevanten Vorschriften des technischen Regelwerkes Straßenbau, insbesondere nach den ZTV - StB 12 zu erfolgen. Sollten Beschädigungen an öffentliche Flächen erfolgen, sind diese zu Lasten des Arbeitnehmers in Abstimmung mit der Stadt Vetschau, Fachbereich Bau beseitigen zu lassen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Flächen ist zu gewährleisten. Im Anhang finden Sie Aufgrabungsbestimmungen die zu beachten und umzusetzen sind. Nachweise - Verdichtungsnachweise sind zu übergeben.
 - Für die notwendigen Oberflächenaufbrüche sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Schachtarbeiten ein Antrag auf Aufbruchgenehmigung und Sondernutzungserlaubnis entsprechend beiliegendem Formular mit genauen Angaben zur Lage, Tiefe und Dauer der geplanten Maßnahme und einem detaillierten Lageplan /Ausführungsplanung bei der Stadt Vetschau/Spreewald als Straßenbaulastträger einzureichen. Das Aktenzeichen 2025 — 39 ist mit anzugeben.
 - Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Der öffentliche Verkehr, Anliegerverkehr, Fußgänger und Radfahrer müssen ungehindert an der Baustelle vorbeigeführt werden.
 - Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
 - Das Ablegen von Materialien und das Abstellen von Baufahrzeugen ist ohne Zustimmung auf den öffentlichen Flächen nicht gestattet.
 - Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten im öffentlichen Straßenbereich ist die vollständig ausgefüllte Fertigstellungsanzeige mit Bestandsplan der Straßenbaubehörde (Stadt
-

Vetschau/Spreewald) vorzulegen. Darin sind besonders die Erfüllung der technischen Bedingungen und Auflagen zu dokumentieren.

- Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Für Verkehrsraumeinschränkungen im Bereich der Verkehrsfläche ist eine entsprechende Anordnung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu beantragen. Die Verkehrssicherungspflicht für die Baumaßnahme obliegt dem Antragsteller bis zur endgültigen Abnahme!

Aufbau Bahnhofstraße

Die Fahrbahn der Bahnhofstraße besitzt derzeit eine Oberfläche aus Asphalt (ca. 12 bis 17 cm stark). Nach Unterlagen des Baugrundgutachtens weichen die Aufbauweisen links und rechts der Bahnstrecke voneinander ab.

K6627 Abschnitt 030 (Zielbaugrube vor Haus-Nr. 13):

Der Oberbau besteht aus 12 cm Asphalt über 11 cm Feldsteinpflaster, gefolgt von gemischtkörnigen Auffüllungen bis 0,90 m Tiefe.

K6627 Abschnitt 030 (Startbaugrube an der Einmündung „Am Bahndamm“):

Der Oberbau besteht aus 17 cm Asphalt, gefolgt von gemischtkörnigen Auffüllungen bis in eine Tiefe von 0,80 m.

Die Oberflächenbefestigungen im Bereich der notwendigen Baugruben und Leitungsgräben werden in Anlehnung an die RStO 2012 wie folgt wiederhergestellt:

Asphaltfläche Fahrbahn:

4 cm - Asphaltdeckschicht AC 11 DS

12 cm - Asphalttragschicht AC 22 TS

40 cm - Schottertragschicht 0/45

56 cm Oberbaudicke

Maßnahmen zur Steigerung der Asphalteinbauqualität

Anforderung an die Transportfahrzeuge für Asphaltmischgut

Der Transport des Asphaltmischgutes erfolgt grundsätzlich in thermoisolierten Transportmulden mit Thermoisolation (Durchlasswiderstand $R \geq 1,65 \text{ m}^2\text{K/W}$ bei 20°C) der Stirn- und Seitenflächen sowie des Muldenbodens mit einer Abdeckvorrichtung oder in geschlossenen Thermobehältern als Wechselaufsatz.

1.1.2 Untergrund und Unterbau

Unter dem Asphalt folgt eine 70 cm starke Auffüllung aus gemischtkörnigen Lockergesteinen mit Sand und Kies, die auf gewachsenem Baugrund aus grob- bis schwach gemischtkörnigen Sanden, sowie – ab einer Tiefe von 3,70 m – aus organischen Anteilen besteht.

Grundwasser wurde zum Erkundungszeitpunkt (Oktober 2025) bei ca. 3,40 m unter GOK erkundet.

Weiterführende Aussagen zum Baugrund sind dem beigefügten Baugrundgutachten zu entnehmen. Die Unterlage ist der Ausschreibungsunterlage digital beigelegt.

Folgende Verformungsmodul E_{v2} müssen auf den Oberflächen im Fahrbahnbereich mindestens erreicht werden:

Planum	45 MPa
Schottertragschicht	150 MPa

Wichtige Hinweise zu den Erdarbeiten:

Bei der Wahl der Verdichtungsgeräte ist der AN auf Oszillographenverdichter bzw. Verdichter, die schwingungsarm arbeiten, angewiesen.

Alle Aufwendungen für die Verminderung von Bauerschütterungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Es gilt nach DIN 4150/3: Die infolge der Verdichtungsgeräte erzeugten dynamischen Schwingungen dürfen die zulässige Schwinggeschwindigkeit: 2 mm/s nicht überschreiten.

1.1.3 Trinkwasserleitung

1.1.3.1 Vorhandene Anlagen

Derzeit kreuzt die vorhandene Trinkwasserleitung PE d 180 die Bahnanlage bei Bahn-km 92.675. Im Jahr 2010 wurde im Zusammenhang mit der Erneuerung der Trinkwasserleitung in der Bahnhofstraße und im Querweg die alte Trinkwasserleitung aus Stahl DN 150 im Schutzrohr Stahl DN 800 im Bereich des Bahnkreuzungspunktes in PEHD d 180 x 16,4 erneuert.

Die vorhandene Leitungskreuzung wird nach Fertigstellung der neuen Bahnkreuzung stillgelegt. In diesem Zusammenhang ist geplant, die Medienleitungen im Bereich des Schutzrohres zurückzubauen. Das vorhandene Mantelrohr St DN 800 wird verdämmt.

1.1.3.2 Geplante Trinkwasserleitung (Bahnkreuzung)

Die geplante Trinkwasserleitung soll die Bahnstrecke 6142 bei Bahn-km 92.737 im Bahnübergang BÜ der Bahnhofstraße (K6627) in Raddusch kreuzen.

Die Leitungsverlegung erfolgt im Bereich der Bahnkreuzung mit Mantelrohr.

Die geplante Start- und Zielgrube musste in medienfreien Zonen platziert werden. Somit quert die geplante Leitungstrasse die Bahnstrecke in einem Winkel von ca. 86°.

Mantelrohr:

Am neuen Kreuzungspunkt wird ein Mantelrohr aus PEHD d 225 x 20,5 mm (PE100-RC, SDR 11, mit Schutzmantel) auf einer horizontalen Länge von ca. 70 m und einer Rohrdeckung im Bereich der Gleise (gemessen von Schwellenoberkante) von ca. 5,50 m verlegt.

Das geplante Mantelrohr PEHD d 225 x 20,5 (PE100-RC, SDR11) besitzt einen zusätzlichen PP-Mantel (Schutzmantel) von ca. 3,2 mm, der das Kernrohr vor mechanischen Beschädigungen schützt.

Damit entspricht das gewählte Mantelrohr dem Typ 3 der Rohrklassifizierung nach PAS 1075. Somit ist das Rohr für die grabenlose Verlegung sogar von Medienrohren geeignet. Die Forderungen der GW 321 Anhang für den Einsatz von PE-Rohren werden ebenfalls erfüllt.

Nach Forderung der Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinie ist das Mantelrohr mindestens 2,0 m über die verlängerte ideelle Böschungslinie hinauszuführen.

Die ideelle Böschungslinie ist eine imaginäre Böschungslinie und verläuft in einer Neigung von 1 : 1,5 zur Horizontalen nach unten auswärts. Sie beginnt 2,0 m von der Gleisachse in Höhe der Schwellenoberkante. Diese Forderung wird ebenfalls erfüllt.

Der Mantelrohrüberstand beträgt im Endzustand ca. 34,60 m (bahnlinks) und 30,70 m (bahnrechts).

Die Rohrverbindungen werden im Heizelementstumpfschweißverfahren hergestellt.

Medienrohr:

Die neue Trinkwasserleitung wird aus PEHD d 125 x 7,4 mm (PE100-RC, SDR17) hergestellt. Die Trinkwasserleitung wird im Schutzrohr auf Gleitkufen SGM Typ MF mini gelagert.

Vortriebsverfahren:

Das Mantelrohr soll nach DWA-A 125 im gesteuerten Vortriebsverfahren entsprechend Punkt 6.1.3.3 HDD-Verfahren (Horizontal-Spülbohrverfahren) im Bereich der Bahnkreuzung verlegt werden. Bei einem Einsatz des HDD-Verfahrens unter Gleisen sind nach Wasserkreuzungsrichtlinie RIL 877 spezielle Anforderungen zu beachten.

Des Weiteren gelten die Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes GW 321 „Steuerebare horizontale Spülbohrverfahren für Gas- und Wasserrohrleitungen - Anforderungen, Gütesicherung und Prüfung“.

Der Ein- und Austrittswinkel der Horizontalbohrung wird entsprechend „Technischer Richtlinie des DCA“ mit 12° festgelegt.

Notwendige Richtungsänderungen erfolgen im Bogenradius von ca. 60m. Damit kann die Verlegung des Schutzrohres mit einer Rohrdeckung im Bereich der Gleise (Abstand von Schwellenoberkante und OK Mantelrohr) von ca. 5,50 m erfolgen.

Der Vortrieb erfolgt zum Großteil im Grundwasser. Es wurden folgende Grundwasserstände erkundet:

- Bohrung 1 (bahnlinks) = 5,45 m u. OKG
- Bohrung 2 (bahnrechts) = 3,40 m u. OKG

Der Grundwasserstand wird mit einer Jahreszeitlichen Schwankung (mittlerer Grundwasserstand) von +/- 0,50 m angenommen.

Der Mindestbiegeradius des gewählten Mantelrohres PEHD d 225 beträgt bei einer Rohrwandtemperatur von 0°C ($50 \cdot d_n$; d_n = Nennaußendurchmesser) 11,25 m.

Es ist eine Vortriebsmaschine zu wählen, die den Krümmungsradius des Bohrgestänges von 60 m nicht überschreitet.

Für die Durchführung der Spülbohrung ist nach Forderung der RIL 877 ein kabelgesteuertes Ortungsverfahren (Wire-Line-Verfahren) einzusetzen.

Der Querschnitt des Bohrkanals sollte nach GW 321 ca. 30% größer sein als der größte Rohrdurchmesser. Für den Bohrkanal wird ein Durchmesser von 300 mm gewählt.

Nach RIL 877 ist unmittelbar nach dem Einzug des Rohrstranges die Bentonitsuspension durch eine hydraulisch erhärtende Suspension auf Zementbasis zu ersetzen.

Die selbsthärtende Bohrspülung Drill-mix wurde für das Horizontal-Spülbohrverfahren entwickelt und ist für den geplanten Vortrieb einzusetzen.

Nach dem Einzug des Medienrohres in das Mantelrohr erfolgt beidseitig der Bahnkreuzung die Einbindung in das bestehende TW-Netz. Auf der rechten Bahnseite wird der Anschluss an die vorhandene Asbestzementleitung DN 150, welche als Hauptzubringer fungiert, hergestellt. Auf der linken Bahnseite erfolgt die Einbindung an die in Richtung Ortsmitte verlaufende Trinkwasserleitung PEHD d 125.

Baugruben:

Die Start- und Zielbaugruben für die Verlegung des Mantelrohres wurden in folgenden Abständen von der nächstgelegenen Gleisachse beidseitig der Bahnanlage angeordnet:

- Startgruben = 29,7 m bahnrechts
- Zielgrube = 33,6 m bahnlinks

Alle Baugruben befinden sich damit außerhalb der ideellen Böschungslinie.

Schutzmaßnahmen:

Die Entwässerung des Mantelrohres erfolgt mittels Steigrohr aus PEHD d 63, welche beidseitig der Bahnanlage angeordnet werden. Das Steigrohr wird mittels Anbohrschelle am Rohrscheitel des Mantelrohres angebracht. Das Rohrende wird mit einer Straßenkappe gesichert.

Im Havariefall würde das sich im Schutzrohr ausbreitende Wasser über das Steigrohr austreten und von den Entwässerungseinrichtungen der Straße aufgenommen werden.

Der Ringspalt zwischen Mantelrohr und Trinkwasserleitung PEHD d 125 wird an den Mantelrohrenden mit Ringraumdichtungen (druckdicht bis 7 bar) dauerhaft abgedichtet.

Die Schutzrohrenden werden zusätzlich mit Abschlussmanschetten Typ STM und Nirosta-Spannbändern verschlossen.

Um ein Abstellen des Wassers zu ermöglichen, werden im Bereich der Einbindepunkte mit dem Leitungsbestand Absperrschieber vorgesehen.

1.1.4 Landschaftsbau

Im unmittelbaren Baubereich befinden sich Bäume, die nach GehölzSchVO LK OSL einem Schutzstatus als geschützte Landschaftsbestandteile unterliegen.

Bei der Ausführung der Leistungen ist darauf zu achten, dass alle geltenden Gesetze, Normen und Richtlinien eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für:

- Bundes- und Landesnaturschutzgesetz
- Gehölzschutzverordnung
- DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten
- DIN 18916 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Rasen und Saatarbeiten
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LG 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung
- ZTV-Baum-Straßenbau 04 Punkt 4.6

Schadenersatz:

Bei Schäden an Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist entsprechend den Baumwertrichtlinien des Deutschen Städtetages Schadenersatz auf der Grundlage des Sachwertverfahrens nach der Berechnungsmethode von Koch zu leisten.

1.1.5 Aufgaben nach Baustellenverordnung

Vorankündigung

Gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S 1283) (Baustellenverordnung – BaustellV) ist mindestens 2 Kalenderwochen vor Baubeginn der zuständigen Arbeitsschutzbehörde eine baustellenbezogene Vorankündigung mit Angabe des zuständigen SiGe- Koordinators zu übergeben.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellen und anpassen

Die Erstellung und Anpassung des vorliegenden SiGe - Plans gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die Gesamtbaumaßnahme übertragen.

Der vorh. SiGe-Plan ist in enger Abstimmung mit der vorgesehenen Baustelleneinrichtung und dem geplanten Bauablauf, unter Berücksichtigung der benannten Nachunternehmer und weiterhin auf der Baustelle tätigen Dritten fortzuschreiben.

Ein Verantwortlicher des AN ist zu benennen.

Der SiGe - Plan beinhaltet:

- die zu erwartenden Gefährdungen während der Bauausführung für die einzelnen Arbeiten in örtlicher und zeitlicher Hinsicht;
- die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefährdungen;
- die anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen und die abzustimmende Koordination gegenüber anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen.

Unterlage nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 Baustellenverordnung erstellen (Art und Umfang) und anpassen

Der vorh. SiGe – Plan ist konkret auf die Gesamtbaumaßnahme abzustellen.

Bei Veränderungen der Baustelleneinrichtung und des Bauablaufs müssen die daraus sich ergebenden Veränderungen im SiGe- Plan leicht nachvollziehbar sein.

Der SiGe -Plan besteht zumindest aus:

1. Deckblatt mit:
 - Bezeichnung der Baumaßnahme,
 - Name/Anschrift des Auftragnehmers,
 - Name/Anschrift/Tel.-Nr. des AN -Vertreters für die Leitung der Ausführung
 - Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Koordinators nach BaustellV
 - Name/Anschrift/Tel.-Nr. des Vertreters des Koordinators nach BaustellV
 - Inhaltsangabe über die nachfolgenden Einzelteile
2. Beschreibender Teil mit konkret auf die Baustelle bezogenen Organisationsregeln (erste Hilfe: Arbeitsplätze / Verkehrs- und Fluchtwege / Unterkünfte: persönliche Schutzausrüstungen und dgl.),
 - Auflagen / Gefährdungen aus der Umfeld-Situation und daraus sich ergebende Anweisungen an die Beschäftigten (Hochspannungsleitungen, Arbeiten neben öffentlichem Verkehr u. dgl.)
 - Angaben zur Koordination mit anderen gleichzeitig laufenden Baumaßnahmen
3. Planteil
entsprechend vorgenannter Beschreibung konkretisierte Musterpläne bzw. alternativ im Sinne BaustellV ergänzter Baustelleneinrichtungsplan des Auftragnehmers und im Sinne BaustellV ergänzter Bauzeitenplan des Auftragnehmers, ggf. weitere Planunterlagen und Darstellungen.

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator während der Ausführung des Bauvorhabens stellen (Art und Umfang)

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators gemäß Baustellenverordnung werden dem Auftragnehmer für die in den Verdingungsunterlagen beschriebene Baumaßnahme übertragen.

Die Aufgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators sind:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten zu lassen (~ 3 Abs. 2 Nr. 2 BaustellV) und Abstimmen, Prüfen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und Kontrolle der Anpassung sowie Hinwirken auf die Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes,
- Wahrnehmen der Aufgaben nach § 3 Abs. 3 BaustellV,
- Kontrolle der Vorankündigung(en),
- Gegebenenfalls Hinwirken auf das Einhalten der Baustellenordnung sowie des Baustelleneinrichtungsplanes der Baustelle(n) unter 1 zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen,
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten oder Einflüsse auf oder in der Nähe der Baustelle,

- Kontrolle der Absicherung der Baustelle(n) mit dem Ziel der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen,
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbesprechungen und -begehungen. Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftraggebers,
- Abstimmungen mit weiteren im Baustellenbereich tätigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (z.B. von den auf der Baustelle tätigen Medienbetrieben) zu sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Wechselwirkungen aus örtlichen und/oder zeitlichen Überschneidungen der Baustelle(n), Auswerten der Ergebnisse und Unterrichten des Auftragnehmers.
- Anpassen und Fortschreiben der Unterlage mit der erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- und Gesundheitsschutz (~ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Kampfmittel

Die Baufläche wird nicht als Kampfmittelverdachtsfläche geführt. Werden während der Bauarbeiten Kampfmittel gefunden, so ist es verboten diese zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Bauarbeiten an der Fundstelle sind sofort einzustellen, die Fundstelle ist abzusperren und unverzüglich der nächsten zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen sowie die Bauüberwachung zu benachrichtigen.

1.2.2 Vermessung

Die Vermessungs- und Planungsdaten liegen im Koordinatensystem ETRS 89 vor.
Alle Höhen beziehen sich auf DHHN 92 (m über NHN).

Die Absteckung der Bauachsen und die Erstellung von Bestandsplänen sind Sache des AN. Vom AN sind die dazu notwendigen Vermessungsleistungen zu koordinieren.

1.2.3 Beweissicherung

Der AN hat vor Beginn und nach Abschluss der einzelnen Baumaßnahmen eine Beweissicherung von einem unabhängigen Gutachter durchführen zu lassen.

1.3 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Bei gleichzeitig laufenden Arbeiten anderer Unternehmer im Auftrag von Dritten sind die erforderlichen Koordinierungen vom Auftragnehmer vorzunehmen, damit der Fortgang der Bauarbeiten nicht behindert wird.

Parallel zu den Leistungen des Auftragnehmers werden als vorbereitende Arbeiten (BE, Baustreifen, Kabelverlegungen) des zweigleisigen Ausbaus Maßnahmen der DB AG durchgeführt.

Unter Anderem sollen Kabelverlegungen parallel zur Bahnstrecke unter Vollsperrung der Kreisstraße durchgeführt werden.

1.4 Mindestanforderungen für Nebenangebote

Das Einreichen von Nebenangeboten ist nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen.

In die Angebotssummen der Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind alle erforderlichen finanziellen Aufwendungen sowohl für die baulichen, als auch für die vorbereitenden Leistungen zu erfassen.

Die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Baubedingungen und „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“ gelten auch für Nebenangebote und Änderungsvorschläge.

Nebenangebote mit geänderten Mengenansätzen werden nur gewertet, wenn diese technisch nachvollziehbare Mengenermittlungen für alle geänderten sowie alle neu hinzukommenden Ordnungszahlen enthalten.

2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustelle

Die Gemeinde Raddusch ist ein Ortsteil der Stadt Vetschau/Spreewald im Norden des Landkreises Oberspreewald-Lausitz. Raddusch ist über die Kreisstraße K 6627 und der ca. 600 m westlich der Bahnstrecke verlaufenden Bundesautobahn 15 bzw. der parallel verlaufenden Landesstraße 49 zu erreichen.

Die von der Maßnahme betroffene Bahnhofstraße kreuzt als Kreisstraße (6627) die Bahnstrecke 6142 Berlin-Görlitz am beschränkten Bahnübergang bei Bahn-km 92.737.

2.2 Straßenanschlüsse, öffentliche Verkehrswege

Die Zufahrt zur Baustelle ist über die genannten Straßen an das Straßennetz angebunden.

2.3 Zugänge, Zufahrten

Die Baustelle ist über die vorgenannten öffentlichen Straßen und Wege zu erreichen. Weitere Zugänge und Zufahrten werden vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt.

Die Beschaffung und Herrichtung von weiteren Zufahrtsmöglichkeiten sowie die laufende Reinigung und Wiederinstandsetzung aller als Zufahrten benötigten Straßen und Wege ist Sache des AN.

Erforderliche Leistungen dazu sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen, sofern im Leistungsverzeichnis dafür keine gesonderten OZ vorgesehen sind.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Der Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen im Baustellenbereich ist vom AN mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen/-trägern abzuklären. Die Kosten für Anschluss und Verbrauch bzw. Gebühren werden nicht gesondert vergütet. Sie sind in den jeweiligen Einheitspreisen zu berücksichtigen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze, Baustelleneinrichtung

Vom Auftraggeber werden für o.g. Bedarf keine Flächen zur Verfügung gestellt. Sie sind Sache des AN. Die Beschaffung und Vorhaltung wird vom AG nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Lager- und Zwischenlagerflächen des Auftragnehmers sind durch diesen für sämtliche Arbeiten entsprechend dem technologischen Ablaufplan festzulegen. Ein eventuell erforderlicher Förderweg am Lagerplatz des AN ist auch bei Angabe „seitliche Lagerung“ oder „Lagerung im Baustellenbereich“ in den Einheitspreis mit einzurechnen.

Der AN hat die für die Durchführung seiner Leistung darüber hinaus notwendigen Einrichtungs- und Lagerflächen selbst festzulegen sowie rechtliche Grundlagen für deren Benutzung zu schaffen.

Kosten hierfür werden vom AG nicht gesondert vergütet. Grundsätzlich gilt, dass alle Schäden, die durch die Bauarbeiten an anderen Grundstücken bzw. an Anlagen Dritter entstehen, beseitigt werden und der vorherige Zustand wieder hergestellt wird. Spätestens mit der Einreichung der Schlussrechnung hat der AN Freistellungserklärungen der Eigentümer über das ordnungsgemäße Verlassen der Flächen vorzulegen.

2.6 Grund-/ Oberflächenwasser

Im Rahmen der Baugrunderkundung wurde im Baubereich Grundwasser in einer Tiefe ab 3,40 m unter OK Gelände angetroffen.

Bei der Herstellung von Baugruben und Leitungsgräben werden Grundwasserabsenkungen zum Freihalten des Baugrundes voraussichtlich nicht erforderlich.

Die sorgfältige Entwässerung der Baustelle und das Abführen des Niederschlagswassers durch den AN ist in jeder Bauphase zu gewährleisten.

2.7 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen sind nicht vorgesehen.

Wiederverwendbare Baureststoffe müssen einer Weiterverwertungsanlage zugeführt werden. Für die Beseitigung von Erdaushub, Bauschutt und dgl. ist ein Verwendungs- und Entsorgungsnachweis vorzulegen.

Erforderliche Kippgebühren und Transportkosten sind zu berücksichtigen und in die Einheitspreise einzurechnen.

2.8 Schutz-Bereiche und Objekte

Gewässer, Wasserschutzgebiete

Der Ortsteil Raddusch befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Dennoch sind bei der Aufstellung von Bauwagen und bei der Ausführung von Bauleistungen die gültigen gesetzlichen Vorgaben zu beachten und zwingend einzuhalten.

Bäume und Flurgehölze

Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 sind zu beachten und die Bäume vor mechanischen Beschädigungen zu schützen.

Denkmale

Das Vorhaben berührt das in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Baudenkmal – Bahnhofsgelände in Raddusch. Nach aktuellem Planungsstand ergeben sich keine Auflagen zur Bodendenkmalpflege. Sollten dennoch archäologische Funde zutage treten, ist gemäß Denkmalschutzgesetz mit Einschränkungen oder Baustillstand zu rechnen. Den Anweisungen der archäologischen Fachbauleitung ist in diesem Fall Folge zu leisten.

Immissionsschutz

Alle entsprechenden Bestimmungen des Bundesimmissionsgesetzes (BImSchG) und der Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (16. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes) sind zu beachten.

Die Bauarbeiten sind vom Auftragnehmer so durchzuführen, dass Umweltbeeinträchtigungen und Belästigungen Dritter durch Baubetrieb und Transporte soweit wie möglich vermieden werden. Für die Beseitigung von Erdaushub, Bauschutt sowie bitumengebundenem Straßenaufbruch ist ein Verwendungs- bzw. Entsorgungsnachweis, der mit der zuständigen Behörde abgestimmt sein muss, vorzulegen.

Während der Baudurchführung sind, gemäß allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm Geräuschimmissionen zum Schutz der Anwohner, die geltenden Grenzwerte einzuhalten.

Der AN hat seine Technologie auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtlich Geräuschimmissionen auszurichten. Lärmschutzmaßnahmen gelten als Nebenleistungen und sind in den Preisen des Angebotes abgegolten.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Naturschutzgesetzes des Landes Brandenburg sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind in Ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich befindet sich im Biosphärenreservat Spreewald. Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt möglichst gering zu halten.

Trigonometrische Punkte, Nivellementpunkte, Grenzsteine

Trigonometrischen Punkte (TP)

Die Bodenpunkte sind in der Regel durch vierkantig gehauene Granitpfeiler festgelegt, die in die Erde eingetragen sind und etwa 15 cm aus dem Erdboden herausragen.

Die TP-Pfeiler tragen auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seiten die Buchstaben TP und ein Dreieck oder die Buchstaben O o.P.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen trigonometrischen Punkt beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt nach § 25 VerLieG BB ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden.

Nivellementpunkte (NivP)

Die NivP werden durch Metallbolzen markiert. Wo keine Gebäude vorhanden sind, werden die Bolzen in besonders gesetzten Festlegungspfeilern aus Granit oder Beton, die im Allgemeinen ca. 15 cm aus dem Boden hervorragen, eingebracht.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen NivP beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt nach § 25 VerLieG BB ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden.

Grenzzeichen (quadratische, ca. 10 x10 cm große, in den Boden versetzte Granit- oder Betonsteine, Stahlnägel oder Plastikkappen auf Stahlrohren mit der Aufschrift "Grenzpunkt") dienen der Sicherung der Grundstücksgrenzen und besitzen damit hoheitliche Bedeutung. Grenzzeichen dürfen nur durch das Landesvermessungsamt, die Katasterämter oder Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure angebracht oder aufgerichtet werden. Wenn Grunderwerb vorgesehen ist, entfallen die alten Grenzen, die Grenzzeichen sind ersatzlos zu entfernen und nicht wieder einzusetzen. Ist kein Grunderwerb vorgesehen, dürfen Grenzzeichen nicht verändert werden. Kann dies in Ausnahmefällen nicht vermieden werden, ist der Auftraggeber über die Lage der durch Baueinwirkung veränderten Grenzmarkierung detailliert zu informieren. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes können als Ordnungswidrigkeit durch Bußgeld geahndet werden.

2.9 Anlagen im Baubereich

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten von den Leitungseigentümern (Versorgungsträgern) örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Werktagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten. Bei Unterlassung kann der Auftragnehmer Ansprüche wegen Behinderung infolge zu später Einweisung nicht geltend machen.

Im Baubereich befinden sich nachfolgend aufgeführte Leitungen:

- | | |
|-----------------|--|
| - WAC | = Trinkwasserleitung, Schmutzwasserkanal |
| - Telekom | = Fernmeldekabel – erdverlegt |
| - Mitnetz | = Stromkabel -erdverlegt |
| - DB AG | = LTS-Kabel
Fernmeldekabel |
| - Landkreis OSL | = Rohrdurchlass Regenwasser (Bahnrechts) |
| - NBB | = Gasleitung |

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Bei der Baumaßnahme handelt es sich um ein Vorhaben im öffentlichen Verkehrsraum.
Die Anordnungen und Auflagen der Straßenverkehrsbehörde sind zu beachten.

Die erforderlichen Arbeiten in der Bahnhofstraße sollen teilweise unter Vollsperrung realisiert werden. Die für mögliche Umleitungsstrecken zu beachtenden Abhängigkeiten sind der beigefügten Unterlage „Besonderen Randbedingungen für Bauablauf“ zu entnehmen.

Alle notwendigen Absprachen erfolgen rechtzeitig durch den AN in Abstimmung mit dem Auftraggeber und der Bauüberwachung des AG.

Für die Anwohner muss der Zugang zu den Grundstücken jederzeit gewährleistet sein.

Die Befahrung der Baustelle durch Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr sowie durch Fahrzeuge zur Belieferung der im Baubereich befindlichen Geschäfte muss sichergestellt werden.

Der Bauablauf sowie die Baustellensicherung sind dementsprechend zu koordinieren.
Alle notwendigen Absprachen erfolgen rechtzeitig durch den AN in Abstimmung mit der Bauüberwachung des AG und unter Einbeziehung der Stadt Vetschau/Spreewald, dem Landkreis OSL, der DB AG und dem WAC.

3 Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Für die Baumaßnahme (Verlegung der Trinkwasserleitung PE d 125 mit Bahnkreuzung) sind Verkehrssicherungsmaßnahmen nach verschiedenen, vom AN zu erstellenden, Plänen erforderlich.

Notwendige Koordinierungen sind vom AN durchzuführen. Auch hier sind die „Besonderen Randbedingungen für Bauablauf“ zu beachten. Hierfür erforderliche Mehraufwendungen sind in der Kalkulation zu berücksichtigen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt nicht.

Die jeweiligen Auftragnehmer haben unmittelbar nach der Zuschlagserteilung beim

Landkreis Oberspreewald Lausitz
Straßenverkehrsamt
Cottbuser Straße 26
03205 Calau
Telefon: 03541 / 870-3201
Telefax: 03541 / 780-3210
E-Mail: strassenverkehrsamt@osl-online.de

eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.

Entsprechend der Verkehrsrechtlichen Anordnung hat der Auftragnehmer aufgrund seiner Verkehrssicherungspflicht den Arbeitsstellenbereich abzusperren und zu sichern. Die Vergütung der Sicherungsmaßnahmen erfolgt nach den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Ordnungsziffern. Jede Änderung an den Sicherungsmaßnahmen die aufgrund von veränderten Bedingungen und/oder wechselnden Bauphasen erforderlich wird, ist rechtzeitig durch eine geänderte Anordnung mit der anordnenden Stelle abzustimmen.

Die notwendigen Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen auf den privaten Grundstücken, und die daraus resultierenden Einschränkungen für den Grundstückseigentümer, sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den AN mit dem Eigentümer abzustimmen.

Verkehrsbeschränkungen

Für die unterschiedlichen Baumaßnahmen sind Verkehrssicherungsmaßnahmen nach verschiedenen, vom jeweiligen AN zu erstellenden, Plänen erforderlich. Die Pläne sowie die Verkehrssicherungsmaßnahmen für die unterschiedlichen Maßnahmen sind zwingend zwischen den Auftragnehmern abzustimmen.

Abstimmungen mit der VG OSL sind durch den AN frühzeitig und mit ausreichendem Vorlauf zu führen.

Grundsätzlich gelten für sämtliche Verkehrssicherungsmaßnahmen die Straßenverkehrsordnung mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift (StVO und VwV) in der derzeit gültigen Fassung und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 1997/2001).

Notwendige Einschränkungen sind auf das Mindestmaß zu begrenzen. Die dazu erforderliche Abstimmung mit den Anliegern erfolgt rechtzeitig durch den Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist darüber zu informieren.

Für die verkehrstechnische Baustellensicherung sind besondere Rechtsvorschriften (privatrechtlicher, verkehrs- und wegrechtlicher sowie strafrechtlicher Art) von Bedeutung. Vorrangig sind folgende **Gesetze und Verordnungen** zu beachten:

- | | |
|--|--|
| - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) | - § 823 |
| - Straßenverkehrsgesetz (StVG) | - §§ 5b und 24 |
| - Straßenverkehrsordnung (StVO) | - §§ 1, 6, 17, 32, 35 bis 43, 45, 49
(einschl. der zugehörigen VwV) |
| - Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) | - §§ 49a und 52 |
| - Strafgesetzbuch (StGB) | - §§ 222, 230, 315a, 330 |
| - UVV Bauarbeiten (VBG 37) | - § 15 und 31 |
| - örtliche Sondervorschriften | |

3.2 Bauablauf, Bauausführung

Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Die Gesamtdauerzeit der Baumaßnahme ist in den Besonderen Vertragsbedingungen festgelegt. Die Planung und die Koordinierung des Bauablaufes sowie die Bereitstellung von Geräten und Personal bleibt grundsätzlich dem AN überlassen.

Der AN hat umgehend, spätestens 2 Wochen nach Zuschlagserteilung, einen detaillierten Bauzeitenplan (6 Tage/Woche, fortlaufend nummeriert), unter Berücksichtigung aller am Bau beteiligten Fachgewerke bzw. des Bauvorhabens der DB AG, für seine Leistung zu erstellen und mit dem AG abzustimmen. Änderungen sind zu übernehmen.

Werden innerhalb der Baustelle Arbeiten durch andere Unternehmen notwendig, so hat der Auftragnehmer diese zu dulden und seine Arbeiten mit diesen zu koordinieren. Die zeitliche Reihenfolge und die Abwicklung der Arbeiten hat der AN selbst zu koordinieren. Entsprechende Absprachen mit den jeweiligen Versorgungsträgern werden vom Auftragnehmer rechtzeitig vorgenommen. Hieraus eventuell resultierende Behinderungen und Erschwernisse werden nicht gesondert vergütet.

Die Bauarbeiten sind so abzuwickeln, dass der geforderte Endtermin verbindlich eingehalten wird.

Bei archäologischen Funden könnte der Baufortschritt behindert oder unterbrochen werden.

Die Ausführung hat entsprechend den genehmigten zeichnerischen Unterlagen zu erfolgen.

Bei unerlaubter Benutzung von Privatflächen setzt der Auftraggeber die Kosten für entsprechende Schäden von der Schlussrechnung des Auftragnehmers ab.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der vorhandene Zustand der Grundstücke zu dokumentieren. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Vor Abnahme der Bauleistungen hat der Auftragnehmer Erklärungen der Eigentümer der privat genutzten Flächen beizubringen, dass die genutzten Flächen in einwandfreien Zustand zurückversetzt sind und keine Forderungen gegen den Auftragnehmer und den Auftraggeber mehr bestehen.

Unstimmigkeiten sind rechtzeitig vor der Ausführung im Einvernehmen mit der Bauleitung zu bereinigen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Feststellung von Ausführungsfehlern alle notwendigen Maßnahmen, wie Beseitigung der beanstandeten Bauteile, Stilllegung usw. zu ergreifen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sich hieraus ergebende Verzögerungen verringern nicht die Bauzeit.

Abweichungen von den in den Planunterlagen und im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Ausführungen sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer hat für die Dauer der Bauzeit eine geeignete Fachkraft als verantwortlichen Bauleiter zu benennen bzw. sein Vertreter muss während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend und zur Entgegennahme und Ausführung von Anweisungen bevollmächtigt sein. Der Auftraggeber kann, sofern eine weitere Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Bauleiter bzw. dessen Vertreter und sonstigen Arbeitskräften des Auftragnehmers nicht möglich ist, deren Ablösung verlangen.

Eine schriftliche Erklärung (Bauleitererklärung) über den verantwortlichen Bauleiter des Auftragnehmers ist vor Baubeginn vorzulegen.

Für die Dauer der Bauzeit sind täglich Baustellenberichte zu führen, die spätestens am darauffolgenden Tag der Bauleitung abgegeben werden müssen.

Die Baustellenberichte müssen enthalten:

Datum, Wetter, Arbeitszeit von/bis, Zahl der eingesetzten Arbeitskräfte - unterteilt nach Facharbeitern, Hilfsarbeitern usw. - und der eingesetzten Großgeräte, wie Bagger, Planiertraupen, Straßenwalzen usw.

Ferner sind die täglich ausgeführten Arbeiten in kurzen Stichworten anzugeben und die angelieferten Materialien aufzuführen. Der Baustellenbericht muss von einem Bauführer oder Polier unterschrieben sein.

3.3 Wasserhaltung

Bei den festgestellten Grundwasserverhältnissen ist keine Wasserhaltung im Bereich der Baugruben grundsätzlich erforderlich.

Der Baubetrieb hat das Eindringen von Wasser in die Baugrube zu verhindern.

3.4 Baubehelfe

Das Anlegen von erforderlichen Zufahrten zur Baumaßnahme oder zum Lagerplatz des AN sind Leistungen des AN und werden nicht gesondert vergütet.

3.5 Stoffe, Bauteile

Allgemein

Die zum Einsatz vorgesehenen ungebundenen Baustoffe müssen in der Liste der güteüberwachten Hersteller von natürlichen, industriell hergestellten und recycelten Gesteinskörnungen, Baustoffgemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, sowie Bodenmaterialien und Baustoff-

fen für den Erdbau nach den gültigen Straßenbauregelwerken im Land Brandenburg aufgeführt sein (www.ls.brandenburg.de). Wenn dies nicht der Fall ist, sind dem AG die Nachweise einer Baustoffeingangsprüfung vorzulegen. Bei importierten Gesteinskörnungen und Baustoffgemischen tritt der Importeur an die Stelle des Herstellers.

Für alle natürlichen Baustoffgemische und Gesteinskörnungen aus anderen Bundesländern sind die im jeweiligen Bundesland geltenden Regelungen zu beachten.

Die Durchführung von umweltrelevanten Prüfungen im Sinne der brandenburgischen Anforderungen im Straßenbau für wiederverwertbare Straßenbaustoffe, Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte müssen durch dafür gelistete Laboratorien ausgeführt werden. Die aktuellen Listen der Laboratorien sind im Internet unter www.ls.brandenburg.de unter dem Pfad [bauen/strassenbautechnik/pruefstellen-und-labore](#) abrufbar.

Erdbau

Ausbreitung der Beifuß – Ambrosie (*Ambrosia artemisifolia*)

Oberboden und sonstiger Boden (auch Schotterrasen), der für eine Rückverfüllung von Baugruben, für Außenanlagenflächen, Bankette und sonstige Auffüllungen eingebaut wird, darf keinen Ambrosiasamen und keinen Ambrosiabewuchs aufweisen. Der Auftragnehmer hat dies abzusichern und in der Anwuchszeit zu kontrollieren. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Material für Schichten ohne Bindemittel

Die verwendeten Baustoffgemische können aus natürlichen Gesteinskörnungen oder aus Gesteinskörnungen bestehen, die in der EBV geregelt sind.

Für Frostschutzschichten gelten die Einbaumöglichkeiten nach Zeile 8 und für Schottertragschichten nach Zeile 7 (siehe Tabelle 2 der Anlage 4 der Baubeschreibung). Andere MEB als RC oder andere Einbauweisen sind nur mit Zustimmung des AG zulässig. Bei geschlossener Entwässerung mit Borden und Abläufen ist auch bei ungünstiger Grundwasserüberdeckung außerhalb und innerhalb von Wasserschutzbereichen der Einsatz von MEB für Schotter- und Frostschutzschichten zulässig.

Beschreibung der Einbausituation:

Lage der Baumaßnahme zu Wasserschutzgebieten	außerhalb von Wasserschutzbereichen WSG/HSG/WVG	wenn innerhalb von Wasserschutzbereichen, Schutzzone hier angeben
	ja / nein ¹⁾	
Dicke der Grundwasserdeckschichten aus den Bodenmaterialien Sand, Lehm, Schluff, Ton (ohne Bodenmaterial mit Gruppensymbolen GE, GW, GI, GU, GT)	[> 1,0 m / > 1,5 m]	
Abstand zwischen Unterkante der Schicht und höchstem zu erwartenden Grundwasserstand	[> 1,0 m / > 1,5 m]	

Zulässige Materialklassen nach EBV:

Einbauweise gemäß EBV	Materialklasse gemäß EBV
für Schottertragschicht (siehe Zeile 7)	[RC-1, RC-2]
für Frostschutzschicht (siehe Zeile 8) oder Baugrundverbesserungen unterhalb der gebundenen Straßenbefestigung bis zu 1 m unter Planum	[RC-1, RC-2]
für Bankettmaterial (siehe Zeile 12a)	RC-1
für Deckschicht ohne Bindemittel (Zeile 12)	[RC-1, RC-2]

Für rezyklierte Gesteinskörnungen sowie für industriell hergestellten Gesteinskörnungen und den daraus hergestellten Baustoffgemischen gelten in Brandenburg die umweltrelevanten Anforderungen der EBV.

Für die bautechnischen Anforderungen gelten die zusätzlichen Anforderungen der BTR RC-StB i. V. m. den TL SoB-StB und TL G SoB-StB.

Mineralische Ersatzbaustoffe, die bei Baumaßnahmen des LS eingesetzt werden, müssen in der Liste der güteüberwachten Gesteinskörnungen, Baustoffgemische und Bodenmaterialien des Landes Brandenburg für den vorgesehenen Verwendungszweck aufgeführt sein (www.ls.brandenburg.de).

Material für Asphalttschichten

Die Hersteller von Asphaltmischgut nach TL Asphalt-StB können sich auf freiwilliger Basis bei Vorlage der Leistungserklärung und der jährlichen Überwachungsberichte (siehe auch DIN EN 13108-21) in eine Liste der zertifizierten Hersteller von Asphaltmischgut aufnehmen lassen. Diese Liste wird zentral im Landesbetrieb Straßenwesen geführt und im Internet veröffentlicht (www.ls.brandenburg.de).

Bei der Mitverwendung von Asphaltgranulat sind die TL AG-StB zu beachten.

Bitumenemulsion

Die Bezeichnung der zu verwendenden Bitumenemulsionen erfolgt gemäß TL BE-StB 15 und kann daher von den Angaben in der ZTV Asphalt-StB 07/13 abweichen (siehe ARS 17/2015).

3.6 Ausbau von Abfällen und wiederverwendbarer Baustoffe

Die Prüfzeugnisse der Untersuchungen der umweltrelevanten Parameter liegen bei (siehe Baugrunderkundungen). Die Parameter wurden noch nicht nach Ersatzbaustoffverordnung (EBV) erkundet.

Für Gewinnung, Transport und Lagerung sind, bis zum Vorliegen einer überarbeiteten BTR, die Regelungen der BTR RC-StB 14, Abschnitt 4 zu beachten.

Die ausgebauten bzw. aufgenommenen ungebundenen bzw. hydraulisch gebundenen Stoffe der Materialklassen 0 bis 3 (bisher Zuordnungswert $\leq Z2$) sind nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß einer Wiederverwertung nach Wahl des AN zuzuführen.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die hierfür erforderlichen allgemein üblichen Entsorgungsparameter wurden durch den AG festgestellt und sind der Vergabeunterlage zu entnehmen. Diese sind bei der Wahl der Entsorgungsanla-

gen zu beachten. Soweit durch die Wahl des Entsorgers durch den AN zusätzliche Deklarationsanalysen wie z. B. nach Baurestmassenerlass erforderlich werden, werden diese einschließlich der ggf. daraus folgenden weiteren Mehrkosten vom AG nicht vergütet. Die Annahmebedingungen der Entsorgungsanlagen sind zu beachten.

Geforderte Transportpapiere (Übernahmescheine bzw. Registerbelege) sind vom AN zu beschaffen bzw. vorzubereiten.

Eine Probenahme von Abfällen zum Zweck der Deklaration erfolgt in Anwesenheit bzw. nach gemeinsamer Festlegung mit der BÜ des AG und dem AN durch eine nach RAP Stra anerkannte Prüfstelle (bei Haufwerken auch durch ein gelistetes Umweltlabor).

Der AN hat gegenüber dem AG den Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe zu führen und diesen unverzüglich nach Abschluss der Entsorgungsleistung (Abtransport der Ausbaustoffe von der Baustelle) dem AG zu übergeben.

Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistungen. Auf §69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Transport von Ausbaustoffen

Die terminlichen Abstimmungen mit den Entsorgungsunternehmen erfolgen durch den AN.

Nach dem Ausbau sind die Materialien auf einem Lagerplatz des AN, getrennt nach ausgebauten Fraktionen, zwischenzulagern und nach Deponieverordnung bzw. Annahmeverordnung der jeweiligen Deponie auf Schadstoffgehalte zu untersuchen.

Nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse können die Ausbaustoffe fachgerecht entsorgt werden (Deponierung, thermische Verwertung).

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

3.7 Winterbau

Entfällt

3.8 Beweissicherung

Der Auftragnehmer ist für die Leistungen zur Beweissicherung nach § 3 Nr. 4 VOB/B verantwortlich. Neben der Niederschrift ist eine Fotodokumentation anzufertigen.

Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Auftragnehmer im Beisein des Auftraggebers eine Baustellenbegehung durchzuführen. Diese hat zum Ziel, den Zustand der seitlichen Bebauung (Zäune etc.) entsprechend DIN 4123 festzustellen. Vorhandene Schäden sind vom Auftragnehmer mit Farbfoto, Format 9 x 13 cm festzustellen. Über die Schäden ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Vergütung erfolgt nach entsprechender LV-Position.

Die Beweissicherung bezieht sich auch auf den Ist-Zustand der vorhandenen Anlagen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn eine Baubegehung durchzuführen, um sich vor Ort über den seines Erachtens erforderlichen Sicherungsaufwand ein Bild zu verschaffen.

Der gesamte Baustellenbereich ist so abzusichern, dass keinerlei Unfallgefahr besteht. Dies gilt auch für provisorisch hergestellte Fahrbahnbefestigungen.

Alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind, sofern im Leistungsverzeichnis keine anderen Festlegungen getroffen werden, in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

3.10 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Vermessungsleistungen

Die Grundabsteckung und die Schlussvermessung ist Bestandteil des Leistungsverzeichnisses und ist vom AN auszuführen.

Koordinierung Vermessungsleistungen:

Die Koordinierung zur Steuerung der Vermessungstätigkeiten im Rahmen der durch den WAC veranlassten Baumaßnahme hat durch den AN zu erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Aufwendungen sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Es ist durch rechtzeitige Information an die Vermessungsfirma zu gewährleisten, dass die Anlagen des WAC am offenen Graben gemessen werden können oder dass durch geeignete Mittel die Lage der Leitungen signalisiert werden.

Aufmaßverfahren

Das Aufmaßverfahren ist vor Baubeginn mit dem AG abzusprechen.

3.11 Prüfungen

- Eignungsprüfungen

Die nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vom Auftragnehmer vorzulegenden Eignungsprüfungen sind rechtzeitig dem Auftraggeber zu übergeben.

Plattendruckversuch nach DIN 18134: Innerhalb einer Baustelle ist sowohl für Eignungs- und Eigenüberwachungsprüfungen des Auftragnehmers als auch für die Kontrollprüfungen des Auftraggebers nur ein Messverfahren ("Ein-Uhr-Messung mit Benkelmann" oder "Drei-Uhr-Messung") in Abstimmung mit dem Auftraggeber anzuwenden.

- Baustoffprüfungen

Der Auftraggeber behält sich vor, ihm fehlerhaft und ungeeignet erscheinende Baustoffe zurückzuweisen oder sie einer Prüfung durch ein unabhängiges Baustofflabor unterziehen zu lassen. Sollte sich die Nichteignung oder Fehlerhaftigkeit bestätigen, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat sich von der Beschaffenheit und Eignung der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Baustoffe oder, soweit ihm die Wahl freigestellt ist, der von ihm zur Verwendung vorgesehenen Baustoffe zu überzeugen. Er hat hierfür die volle Gewähr zu übernehmen.

Wichtig

Der Auftragnehmer hat den Nachweis über die ordnungsgemäße Verdichtung der Leitungsgräben/Baugruben beizubringen.

Gefordert werden Künzelversuche (Rammsondierungen) sowie Lastplattendruckversuche. Entsprechende Positionen sind im Leistungsverzeichnis vorgesehen.

Die Verdichtungsuntersuchungen sind durch eine amtlich zugelassene Prüfstelle durchführen zu lassen.

Die Ergebnisse (Protokolle) sind in zweifacher Ausfertigung der Bauleitung des Auftraggebers einzureichen.

Weitere Prüfungen entsprechend den Vorschriften bleiben vorbehalten.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

Nach Zuschlagserteilung werden dem AN folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Planungsunterlagen der Ausführungsplanung
- Lagepläne
- Absteckplan
- Längsschnitte
- Knotenpunktskizzen
- Baugrundgutachten

4.2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Unterlagen

- Antrag auf Verkehrsraumeinschränkung einschließlich Verkehrszeichenplan
- Bauablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Zahlungsplan

5 Geltende Normen

Die für die Rohrleitungen erforderlichen Rohrgräben sind nach DIN 4033, 4124, 18300 bis 18306 anzulegen. Die maximalen Ausschachtungsbreiten richten sich nach der DIN 4124 und DIN EN 1610.

Werden Rohrgräben tiefer ausgeschachtet, als es für die Verlegung der Rohre erforderlich ist, so ist geeigneter Boden auf Anweisung des AG einzubringen und sorgfältig zu verdichten. Liegt schuldhaftes Tiefschachten durch den Auftragnehmer vor, so sind diese Arbeiten ohne besondere Vergütung auszuführen.

Beim Nachweis für den Verbau sind die Ausführungen der Baugrundgutachten zu berücksichtigen. Vom Auftragnehmer sind geprüfte statische Nachweise für den Verbau sowie für die vorgesehenen Rohrmaterialien beizubringen.

Weiterhin sind die ATV in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

6 Abnahme und Abrechnung

Die Abnahme der Bauarbeiten ist schriftlich beim Bauherrn zu beantragen. Über das Ergebnis der Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen. Nur in diesem Falle gelten die Arbeiten nach DIN 1961 § 12 als abgenommen.

Mit den Abrechnungen sind maßstäbliche, der tatsächlichen Ausführung entsprechende, prüffähige Abrechnungsunterlagen einzureichen.

An die
Stadt Vetschau/Spreewald
Fachbereich FB 4 - Bau
Schlossstraße 10
03226 Vetschau/Spreewald

Fax: 035433/777-9061
Email: bau@vetschau.com

Antrag auf Aufbruchgenehmigung und Sondernutzungserlaubnis für öffentliche Flächen (Straßen) in der Stadt Vetschau/Spreewald

Antragsteller:
(Firma/Medienträger)

Adresse:

E-Mail Adresse:

Bauherr/Gebührensschuldner:

Für die Aufbrüche in der Straße;
Ortsteil:

Bezeichnung des Bauvorhabens:

Für die Arbeiten muss:

() die Fahrbahn () der Gehweg () der Radweg ()

Verbundsteinpflaster	m	x	m	m ²
Großpflaster	m	x	m	m ²
Kleinpflaster	m	x	m	m ²
Mosaikpflaster	m	x	m	m ²
Schwarzdecke	m	x	m	m ²
Plattenweg	m	x	m	m ²
Betonbefestigung	m	x	m	m ²
Schotterbefestigung	m	x	m	m ²
unbefestigte Randstreifen	m	x	m	m ²
Summe				

aufgebrochen werden.

Verlegetiefe/Rohrsohle:m unter Oberkante Gelände/öffentliche Fläche

Als Anlage ist ein aussagekräftiger Lageplan einzureichen.

Baubeginn - Öffnen der Straße:

Fertigstellungstermin
Oberflächenschluss der Straße:

.....
Datum

.....
Unterschrift



Richtlinie für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Vetschau/Spreewald befinden

(als Straßenbaulastträger)

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald – nachfolgend Straßenbaulastträger genannt – befinden.

1. Geltungsbereich

Die Aufgrabungsbestimmungen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die sich in Straßenbaulast der Stadt Vetschau befinden gilt sowohl für alle Arbeiten derjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten, als auch für sonstige Arbeiten Dritter in öffentlichen Verkehrsflächen.

2. Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten an den Straßen (Grabungen etc.) sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Straßenverkehrsordnung (StVO)

ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationsleitungen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ATV	Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB – Teil C
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV SoB-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel
ZTV Asphalt-Stb	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt
ZTV BEA-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise



ZTV Fug StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
ZTV P-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen
ZTV M	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen
RuA – StB	Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau2 Stand: März 2021 Seite 2 von 4
RuVA – StB	Richtlinie für die umweltverträgliche Verwendung von Ausbaustoffen mit teer-/pechty-pischen Bestandteilen sowie für die Verwendung von Ausbauspalt im Straßenbau
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
DIN 1076	Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken Überwachung und Prüfung
DIN 18920	Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
RAS-LP 4	Baumschutz auf Baustellen

3. Beginn der Arbeiten

Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Antragsteller, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen oder dgl. verlegt sind. Hierzu sind eigenständig entsprechende aktuelle (max. 2 Wochen) Leitungsauskünfte einzuholen und vorzuhalten.

Vor Baubeginn ist der Stadt Vetschau eine ausführliche fotografische Dokumentation in digitaler Form vorzulegen. Alternativ kann auch eine gemeinsame Begehung (Terminabstimmung 14 Tage im Vorfeld) mit der Stadt Vetschau Sachgebiet Tiefbau stattfinden, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne Dokumentation/Begehung begonnen werden, gilt für die Abnahme der Urzustand als mängelfrei anerkannt.

Sollte die beantragte Maßnahme nicht binnen 3 Monaten nach Erteilung der Aufbruchgenehmigung begonnen werden, erlischt die erteilte Genehmigung und ist vom Antragssteller neu zu beantragen. Vor Durchführung von Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen ist der Stadt Vetschau eine Baubeginnanzeige bis spätestens 5 Arbeitstage vor dem tatsächlichen Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

4. Ergänzende technische Regelungen

Die Wiederherstellung erfolgt grundsätzlich in einer Baustufe und im direkten Anschluss der Arbeiten. Ausnahmen von dieser Regelung sind Aufgrabungen im Winter, bei denen abzusehen ist, dass das endgültige Verschließen temperatur- oder frostbedingt noch mind. 4 Wochen nicht fachgerecht möglich ist. In diesen Ausnahmefällen sind die Oberflächen bündig zu verschließen und nach Beendigung der



Frostperiode endgültig wiederherzustellen. Hier ist unmittelbar mit der Stadt Vetschau Kontakt aufzunehmen, zu sichern, zu beleuchten und täglich zu kontrollieren .

Aufgrabungen in den Wintermonaten November bis März des darauf folgenden Jahres sind in enger Absprache mit der Stadt Vetschau Sachgebiet Tiefbau zu kommunizieren.

5. Genehmigungspflicht

5.1 Arbeiten an der Straße bedürfen einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch den Straßenbaulastträger nach § 18 Nr. 4 StrWG und einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Oberspreewald Laustiz. Die genaue Lage der Anlage ist vor Baubeginn festzulegen und mit der Stadt Vetschau, wenn erforderlich, in der Örtlichkeit abzustimmen.

5.2 Unvorhersehbare Aufbrucharbeiten (Notstandsmaßnahmen) sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser eine schriftliche Mitteilung gem. Antragsformular „Aufbruch der Stadt Vetschau“ zu übersenden und eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung einzuholen.

6. Anträge

Anträge auf Aufbruch sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (TKG etc.) für jede Baustelle und Straßenzug und Straßenabschnitt gesondert spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Baubeginn bei der Stadt Vetschau zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Antrag auf Aufbruchgenehmigung aktuelle Lagepläne der betroffenen Wegeflächen mit genauen Angaben zur Straßenbezeichnung, Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs und die ausführliche fotografische Dokumentation beizufügen.

7. Erteilung einer Straßenbenutzung

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie die Planauskünfte sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen. Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis über das Ordnungsamt der Stadt Vetschau einzuholen. Dies gilt insbesondere für: Lagerung von Baustoffen; Abstellen von Containern, Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der Stadt Vetschau zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis bezieht sich nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen. Mit der Genehmigung übernimmt die Stadt Vetschau keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen.

8. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraums trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufrichtung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen, Verkehrseinrichtungen oder beschädigten Pflastermaterial notwendig werden.



9. Ende der Arbeiten

9.1 Umgehend nach Beendigung einer Maßnahme gemäß Ziffern 5.1 oder 5.2 dieser Richtlinie ist der Stadt Vetschau die Fertigstellung anzuzeigen.

9.2 Im Zuge der Fertigstellungsanzeige, spätestens jedoch mit Abnahme sind der Stadt Vetschau Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragsstellers vorzulegen. Anderweitig werden Verdichtungsnachweise nachgefordert oder in Rechnung gestellt und oder gar die Abnahme abgelehnt.

9.3 Nach Beendigung der Bauarbeiten gemäß Ziffer 5.1 oder 5.2 findet eine förmliche Abnahme durch die Stadt Vetschau statt (Termin mind. 14 Tage im Vorfeld schriftlich angezeigt wird). Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und noch auszuführende Restarbeiten aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln wird eine Abnahme durch die Stadt Vetschau verweigert.

9.4 Kommt nicht binnen 24 Werktagen (gemäß VOB) eine Abnahme nach Ziffer 9.1 zustande, gilt die Wiederherstellung der Oberflächen mit dem Eingangsdatum der Fertigstellungsanzeige gemäß Ziffer 9.1 als abgenommen.

10. Ersatzvornahme

Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, die sich aus dieser Richtlinie ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nach, so ist die Stadt Vetschau berechtigt, dass nach ihrem Ermessen erforderliche Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Stadt Vetschau den Antragsteller von der Ersatzvornahme unverzüglich in Kenntnis.